

Leistungsvereinbarung Fachstelle Altersfragen

zwischen	Stadt Dübendorf Usterstrasse 2 8600 Dübendorf nachfolgend Stadt Dübendorf genannt
und	Pro Senectute Kanton Zürich Forchstrasse 145 8032 Zürich nachfolgend PSZH genannt
betreffend	die Leistungsvereinbarung zur Führung einer Fachstelle Altersfragen.

1. Grundsätzliches

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien Stadt Dübendorf und PSZH betreffend die Führung der Fachstelle Altersfragen «Senioren-Beratung, Fachstelle für Alters- und Pflegefragen».

Die damit verbundenen Anforderungen und Aufgaben basieren auf den nachfolgenden Grundlagen:

- Kantonales Pflegegesetz vom 27. September 2010: Die Stadt Dübendorf bezeichnet eine Stelle, die Auskunft über das Angebot der Leistungserbringer gemäss § 5. Abs. 1 erteilt.
- Beschluss Stadtrat vom 10. November 2021 (SRB Nr. 21-470) und Beschluss Stadtrat vom 3. März 2022 (SRB Nr. 22-109)
- Beschluss Gemeinderat vom 3. März 2022 (Geschäfts-Nr. 35/2021)

2. Ziel und Auftrag

Die Fachstelle Alter ist eine Auskunfts- und Anlaufstelle für die ältere Bevölkerung der Stadt Dübendorf und eine Drehscheibe für Informationen rund um das Thema Alter. Sie berücksichtigt die individuellen Problemlagen von Ratsuchenden und fördert deren Selbstständigkeit und Eigenverantwortung.

Bei der Fachstelle Alter werden Fachwissen und Ressourcen in der Altersarbeit zusammengeführt und koordiniert. Um das Angebot wirkungsvoll, zielgerichtet und effizient zu gestalten, sind die Vernetzung und die Zusammenarbeit mit lokalen Stellen und Institutionen sowie die Öffentlichkeitsarbeit ein bedeutender Teil der Fachstelle.

3. Leistungen

Die Leistungen der Fachstelle Alter werden unentgeltlich erbracht. Die Gespräche werden vertraulich und neutral geführt. Besteht ein Beratungskontakt zwischen der Fachstelle und der Stadt Dübendorf, ist im Rahmen des Berufs- resp. Amtsgeheimnisses und unter Einverständnis der Ratsuchenden ein Informationsaustausch möglich.

Die Fachstelle Alter erbringt folgende Leistungen:

- Informationsvermittlung/Kurzberatung/Triage:
Auf der Fachstelle erhalten Unterstützungssuchende, deren Bezugspersonen sowie Organisationen Auskunft bei Fragen rund ums Alter und werden an die richtigen Stellen weiterverwiesen.
- Beratung:
Hilfesuchende erhalten von der Fachstelle Unterstützung zu Themen wie ambulante Pflege, Betreuung zu Hause und zum Übertritt in ein Alterszentrum.
- Koordination:
Die Fachstelle koordiniert die Angebote der in der Altersarbeit tätigen Organisationen und Freiwilligen. Sie initiiert und fördert die Vernetzung und Zusammenarbeit mit verschiedenen Stellen zu Themen der Altersarbeit.
- Gesundheitsförderung und Prävention:
Im Rahmen eines gezielten Bildungsangebots greift die Fachstelle aktuelle gesundheitsbezogene Fragestellungen und Themen auf und vermittelt diese an die ältere Bevölkerung.
- Arbeitsgruppen:
Mitarbeit in Arbeitsgruppen der Stadt Dübendorf.

4. Organisation und Zusammenarbeit

- Die Leitung der Fachstelle Alter wird durch eine qualifizierte Fachperson wahrgenommen. Das Pensum für die Stelle beträgt 40%.
- Bei Abwesenheiten infolge Ferien, Weiterbildung und Krankheit ist keine Stellvertretung vorgesehen. Bei Unfall oder einer längerfristigen krankheitsbedingten Abwesenheit wird die Stellvertretung im Dienstleistungszentrum Oberland sichergestellt.
- PSZH bestimmt selbstständig die personellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erbringung der Dienstleistungen.
- Der Bürostandort befindet sich im Familienzentrum der Stadt Dübendorf.
- Der Bedarf und die Art der Dienstleistungen werden laufend erhoben und evaluiert.
- In einem Tätigkeitsbericht wird die Arbeit während eines Kalenderjahrs dokumentiert und im ersten Quartal des Folgejahrs der Stadt Dübendorf, Abteilungsleitung Soziales eingereicht.

Die Parteien treffen sich einmal jährlich zu einem Informations- und Arbeitstreffen.

5. Qualität der Leistungen

PSZH betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung gemäss internen Richtlinien und BSV-Vorgaben.

6. Haftung

PSZH wählt ihre Mitarbeitenden sorgfältig aus und bereitet diese auf ihre Aufgaben entsprechend vor. PSZH haftet gemäss Art. 398 OR ausschliesslich für die sorgfältige Ausführung der in Ziffer 3 umschriebenen Aufgaben. Die Haftung ist beschränkt auf rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit gemäss Art. 100 Abs. 1 bzw. Art. 101 Abs. 2 OR. Die Haftungsbeschränkung gilt sowohl für vertragliche wie ausservertragliche Ansprüche.

Im Falle von Beratungsdienstleistungen wird die Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ausgeschlossen. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

7. Datenschutz und Schweigepflicht

Für die Erbringung der Dienstleistungen werden Personendaten gesammelt. Beide Vertragsparteien unterstehen dem schweizerischen Datenschutzgesetz sowie wo zutreffend dem EU-Datenschutzgesetz. Sie verpflichten sich, diese Bestimmungen strikte einzuhalten.

Informationen über die Bearbeitung von Personendaten bei PSZH sowie über die Rechte von Personen, deren Daten durch PSZH bearbeitet werden, finden sich in der Datenschutzerklärung. PSZH veröffentlicht die Datenschutzerklärung insbesondere auf der Website. PSZH-Mitarbeitende unterliegen der Schweigepflicht.

8. Finanzierung

Die Kosten für die Stadt Dübendorf im Zeitraum 2022 bis und mit 2024 belaufen sich auf jährlich CHF 71'860. Im Jahr 2022 wird dieser Betrag pro rata und frühestens ab 01.07.2022, heisst im Maximalbetrag von CHF 35'930 in Rechnung gestellt.

Der Betrag beinhaltet die Personalkosten gemäss vereinbarten Stellenprozenten, einen Anteil an der fachlichen, personellen und organisatorischen Führung sowie an der Infrastruktur. Hinzu kommt eine allfällig gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer.

Im ersten Semester erfolgt eine Akonto-Rechnung. Die definitive Rechnung erfolgt im Dezember. Der mit Vertragsabschluss festgelegte Betrag ist indexiert (Landesindex Basis Dezember 2020/100 Punkte, Stand Mai 2022/104 Punkte).

Die Stadt Dübendorf kommt für folgende Kosten auf:

- Miete der Büroräumlichkeiten, diese betragen im Jahr 2022 CHF 5'400 und in den Jahren 2023 und 2024 je CHF 9'300.
- Allfällige Zusatzkosten für Leistungserstellung (Material, Waren, Werbemassnahmen, Veranstaltungen, Aktivitäten) bis zum Maximalbetrag von CHF 4'000 im Jahr 2022 und CHF 8'000 pro Jahr in den Jahren 2023 und 2024.

9. Geltungsdauer

Die Leistungsvereinbarung tritt per 1. Juni 2022 in Kraft und ist befristet bis am 31. Dezember 2024.

10. Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen dieser Leistungsvereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.

Dübendorf und Zürich, 4. August 2022

Stadt Dübendorf



André Ingold
Stadtpräsident



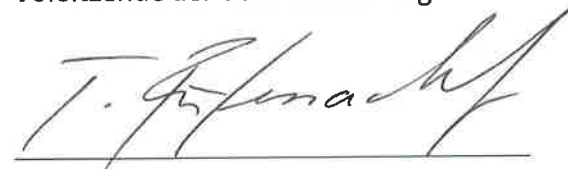
Martin Kunz
Stadtschreiber

*Stefan Woodtli
a.i.*

Pro Senectute Kanton Zürich



Véronique Tischhauser-Ducrot
Vorsitzende der Geschäftsleitung



Thomas Rüfenacht
Abteilungsleiter Region 3
Mitglied der Geschäftsleitung



Anita Attinger
Bereichsleiterin Dienstleistungscenter
Oberland